



Bern, August 2018

Offertverfahren alpenquerender unbegleiteter kombinierter Verkehr 2019

Referenz/Aktenzeichen: BAV-331.2//348

Inhaltsübersicht

1.	Ausgangslage.....	2
2.	Rechtsgrundlage	2
3.	Finanzielle Rahmenbedingungen.....	2
4.	Grundsätze der Subventionsvergabe	3
5.	Abgeltungssätze pro Zug und pro Sendung	4
6.	Weitere Bestimmungen zum Offertverfahren 2019	5
6.1	Termine, Inhalt der Offerte sowie Vereinbarung zwischen Bund und Operateur	5
6.2	Anpassung der Abgeltungssätze	6
6.3	Anpassung einer Vereinbarung während des Jahres	7
6.4	Regelmässige Informationen ans BAV.....	7
6.5	Nichteinhaltung der Fristen.....	8
6.6	Reduktion der Abgeltungen bei Unterschreitung der Planzahlen	8
6.7	Schlussabrechnung des Subventionsjahres 2019	8
7.	Überprüfung und Revision	9



1. Ausgangslage

Seit dem Jahr 2000 richtet die Schweizerische Eidgenossenschaft (nachfolgend: der Bund) die Subventionen im kombinierten Verkehr (KV) mittels Bestellung von Verkehren bei den Operateuren aus. Ziel der Subvention ist die Förderung des kombinierten Verkehrs sowie die Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene. Seit 2005 werden regionenspezifisch einheitliche maximale Abgeltungssätze je gefahrenem Zug und je gefahrener Sendung festgelegt.

2. Rechtsgrundlage

Das Güterverkehrsverlagerungsgesetz bildet die Rechtsgrundlage für die finanzielle Förderung des alpenquerenden kombinierten Verkehrs. Im Rahmen der Beratungen zur Güterverkehrsvorlage hat das Parlament im Dezember 2008 für die Jahre 2011 bis 2018 einen Zahlungsrahmen für die Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs gesprochen. Dieser wurde mit Bundesbeschluss vom 19. Juni 2014 um 5 Jahre, d.h. bis 2023 verlängert und auf 1'675 Millionen Franken erhöht. Auf Verordnungsebene wird die Förderung weiter konkretisiert.

Rechtsgrundlagen für die Förderung des alpenquerenden kombinierten Verkehrs sind:

- Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG);
- Verordnung vom 25. Mai 2016 über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (Gütertransportverordnung, GüTV);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG);
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG);
- Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs vom 3. Dezember 2008 bzw. Bundesbeschluss zur Änderung dieses Zahlungsrahmens vom 19. Juni 2014.

3. Finanzielle Rahmenbedingungen

Aus dem bis 2023 laufenden Zahlungsrahmen werden sämtliche Bestellungen für den alpenquerenden unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) in den Jahren 2011-2023 und 2011-2018 auch jene der Rollenden Landstrasse (Rola) abgegolten. Ab 2019 werden die Abgeltungen an die Rola zwar weiterhin wie jene im UKV über die Budgetposition *Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr* abgewickelt, jedoch nicht mehr zu Lasten des mehrjährigen Zahlungsrahmens.



Für 2018 beliefen sich die Mittel für Betriebsabgeltungen im alpenquerenden kombinierten Verkehr ursprünglich auf 139.7 Mio. Franken. Wie bereits im Rahmen des vorjährigen Offertverfahrens angemeldet, hat der Bundesrat dem Parlament einen Nachtragskredit I/2018 beantragt. Dank der im Juni 2018 bewilligten Aufstockung des Kredits für 2018 um 8.5 Mio. Franken, konnte die Reduktion der Abgeltungssätze im 'Jahr nach Rastatt' moderat gehalten werden. Der Bundesrat hat aber in seiner Botschaft zum Nachtrag I/2018 klar zum Ausdruck gebracht, dass ab 2019 der Kredit auf den vor der Streckensperre in Rastatt vorgesehenen Abbaupfad zurückgeführt wird. Entsprechend sieht der **Voranschlag 2019** Mittel in der Höhe von **126.6 Mio. Franken** vor. Rund die Hälfte der gegenüber 2018 notwendigen Einsparungen, entfällt auf die deutlich tieferen Betriebsbeiträge an die Rollende Landstrasse. Für Betriebsabgeltungen an den alpenquerenden UKV im Jahr 2019 stehen rund 103 Mio. Franken, d.h. rund 10 Mio. weniger als im laufenden Jahr zur Verfügung.

4. Grundsätze der Subventionsvergabe

Basis für die Gewährung von Subventionen ist eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und dem KV-Operator. In der Vereinbarung werden die geplanten Zugs- und Sendungszahlen sowie die maximale Abgeltung festgehalten. Die Vereinbarung beruht auf einer Offerte, die die geplante Anzahl Züge und Sendungen sowie eine Planerfolgsrechnung ausweist.

Der Bund behält sich vor, für Relationen mit durchschnittlich weniger als 24 Zügen pro Quartal keine Abgeltungsvereinbarung abzuschliessen.

Der Bund gewährt eine im Voraus vereinbarte Abgeltung pro gefahrenem Zug und pro transportierter Sendung. Die Abgeltung des Bundes beträgt höchstens die gemäss Planerfolgsrechnung ungedeckten Kosten, die sich aus der Differenz der geplanten Kosten und der geplanten Erträge (gemäss Offerte) ergeben.

Die Abgeltung pro alpenquerender Sendung ist für alle Sendungen im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) gleich und wird für jede effektiv transportierte Sendung gewährt.

Die Definition einer Sendung im alpenquerenden UKV ist jener der UIRR (Union Internationale des sociétés de transport combiné Rail-Route) angelehnt. Demnach gilt als eine Sendung:

- ein Sattelaufleger;
- ein Wechselbehälter länger als 8.3 Meter (z.B. 30-Fuss, 40-Fuss oder 45-Fuss-Container);
- ein Wechselbehälter mit einer Länge zwischen 6.0 und 8.3 Meter, sofern dieser schwerer als 16 Tonnen ist



Referenz/Aktenzeichen: BAV-331.2//348

- zwei Wechselbehälter mit einer Länge zwischen 6.0 und 8.3 Meter (z.B. 20-, 23- oder 25 Fuss Container) und leichter als 16 Tonnen
- drei Wechselbehälter, welche kleiner als 20 Fuss-Container sind.

Die Höhe der Abgeltung pro Zug ist abhängig vom nördlichen Abgangs- bzw. Bestimmungsterminal (nachfolgend Abgangs- und Bestimmungsort genannt) und wird für jeden Zug gewährt, der vom Operateur tatsächlich geführt wird.

Es werden nur jene Angebote im alpenquerenden UKV abgegolten, welche offensichtlich eine Reduktion der Anzahl alpenquerender Fahrten von schweren Güterfahrzeugen über einen Schweizerischen Alpenübergang bewirken. Entscheidend ist daher, ob der nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten logische Leitweg eines schweren Güterfahrzeugs auf der Strasse durch die Schweiz führen würde. Züge, deren Abgangs- oder Bestimmungsort nicht in einem der unter Kapitel 5 aufgeführten Gebieten liegt, werden nicht abgegolten.

Explizit von einer finanziellen Förderung durch den Bund ausgenommen sind Angebote im alpenquerenden UKV mit Abgangs- bzw. Bestimmungsort in Frankreich, welche nicht in einer der folgenden französischen Regionen liegen:

- Hauts-de-France
- Île-de-France
- Grand Est
- Bourgogne-Franche-Comté (ohne Burgund, Lons-le-Saunier und Saint Claude)

Sämtliche Angebote im alpenquerenden UKV mit Abgangs- bzw. Bestimmungsort in folgenden italienischen Regionen sind von einer finanziellen Förderung durch den Bund ausgeschlossen:

- Friaul-Julisch Venetien
- Trentino-Südtirol
- Venetien

5. Abgeltungssätze pro Zug und pro Sendung

Die Abgeltungssätze werden vom BAV jährlich unter Berücksichtigung der erwarteten Verkehrsmengen, der Wettbewerbssituation zwischen Strasse und Schiene, der allgemeinen Preisentwicklung auf Strasse und Schiene, der erwarteten Produktivitätsentwicklung, dem Wechselkurs Franken-Euro, der Ertrags- und Kostenentwicklung sowie der Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel festgelegt.

Die seit 2012 in Franken festgelegten maximalen Abgeltungssätze werden für 2019 wie folgt festgelegt (vorbehaltlich der Ausführungen gem. Ziffer 6.2):



Referenz/Aktenzeichen: BAV-331.2//348

Gebiet des Abgangs-/Zielortes des Zuges	Abgeltung pro Sendung	Abgeltung pro Zug	Max. Abgeltung für einen Zug (seit 2017: 32 Sendungen anrechenbar)
<i>Frankreich</i>	82	450	Fr. 3074
<i>Niederlande (exkl. Limburg)</i>	82	530	Fr. 3154
<i>Limburg (NL)</i>	82	700	Fr. 3324
<i>Grossbritannien, Belgien, Luxemburg, Skandinavien, Norddeutschland, Rhein-Ruhr- und Maingebiet</i>	82	800	Fr. 3424
<i>Südwestdeutschland und Schweiz</i>	82	1650	Fr. 4274

Weitere Bestimmungen

- Wenn die ungedeckten Kosten gemäss Planerfolgsrechnung tiefer sind als die oben genannten maximalen Abgeltungssätze, wird der Bund höchstens die ungedeckten Kosten gemäss Planerfolgsrechnung abgelten. Grundsätzlich kann die durchschnittliche Abgeltung je Sendung auf einer bestehenden Relation nicht höher sein als im Vorjahr.
- Pro gefahrenen Zug sind im Durchschnitt **maximal 32 Sendungen** abgeltungsbe-rechtigt.
- Für Züge mit durchschnittlich weniger als 20 geplanten Sendungen je Zug wird der Abgeltungssatz je Zug gegenüber dem oben erwähnten Maximalsatz um bis zu 50% reduziert.

6. Weitere Bestimmungen zum Offertverfahren 2019

In diesem Kapitel sind alle weiteren Bestimmungen für das Offertverfahren aufgeführt. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist zwingend, damit eine Offerte durch das BAV akzeptiert werden kann.

6.1 Termine, Inhalt der Offerte sowie Vereinbarung zwischen Bund und Operateur

Die Offerten sind dem BAV bis spätestens am 15. November 2018 einzureichen.

Für die Offerten müssen die vom BAV vorgegebenen Excel-Files verwendet werden.



Referenz/Aktenzeichen: BAV-331.2//348

Die Offerten umfassen folgende Angaben:

- Eine Planerfolgsrechnung in Euro. Bei der Umrechnung von Beträgen in Schweizer Franken ist ein Wechselkurs von 0.88 EUR/CHF zu unterstellen (analog Vorjahr).
- Die Struktur der einzureichenden Planerfolgsrechnung entspricht jener der Vorjahre. Grössere Abweichungen in der Planerfolgsrechnung gegenüber dem Vorjahr sind kurz zu begründen. Dies gilt sowohl für die Kosten- wie auch die Erlösseite. Das BAV kann hierzu zur Plausibilisierung der Angaben weitere Unterlagen verlangen.
- Monatsgenaue Angaben zur Anzahl der geplanten Züge und Sendungen (diese Angaben müssen in Form der vom BAV bereitgestellten Excel-Files eingereicht werden).
- Angabe der Bankverbindung zur Überweisung der Betriebsabgeltungen in Schweizer Franken
- Ein Geschäftsbericht des Vorjahres inkl. Jahresrechnung

Bei den Erträgen muss unter der Rubrik "Abgeltungen" gesondert ausgewiesen werden, ob und in welcher Höhe die KV-Angebote in den Genuss von Beihilfen Dritter kommen (z.B. Fördermittel der EU oder anderer Staaten/Gebietskörperschaften).

Wenn sich das BAV und der Operateur über die Zugs- und Sendungszahlen einig sind, unterbreitet das BAV dem Operateur bis Ende Dezember pro Relation eine Abgeltungsvereinbarung zur Gegenzeichnung.

Das BAV kann eine Liste aller vom Bund bestellten Relationen publizieren.

6.2 Anpassung der Abgeltungssätze

a) Reduktion vor Abschluss der Abgeltungsvereinbarungen

Die in Kapitel 5 genannten Abgeltungssätze pro Sendung und pro Zug basieren auf einer Schätzung der Transportmenge im UKV durch das BAV. Sollten dem BAV Offerten für mehr Züge und/oder Sendungen eingereicht werden als erwartet, kann dies zu einer nachträglichen Senkung der Abgeltung pro Sendung führen, damit möglichst alle Verkehre gefördert werden können. Die Abgeltung pro Zug wird nicht verändert. Das BAV wird in diesem Fall die Operateure vor Abschluss der Abgeltungsvereinbarungen über die neue Höhe der Abgeltungssätze orientieren. Die Operateure haben dann Gelegenheit, ihre Offerte inhaltlich zu verändern oder allenfalls zurückzuziehen.

b) Nachträgliche Reduktion der Abgeltungen im 4. Quartal wegen Budgetrestriktionen

Die Allgemeinen Bedingungen zu den Abgeltungsvereinbarungen werden (wie bereits für 2016 und 2017) die Möglichkeit vorsehen, die Abgeltungssätze im 4. Quartal nachträglich zu



senken: «Sollte sich aufgrund der Verkehrsentwicklung abzeichnen, dass die gemäss Budget verfügbaren Fördermittel nicht ausreichen, um alle Sendungen zu den vereinbarten Abgeltungssätzen abzugelten, so kann der Bund die Abgeltungen für das 4. Quartal um bis zu 15% senken. Eine Abgeltungskürzung würde vom BAV bis spätestens Ende August 2019 kommuniziert.»

6.3 Anpassung einer Vereinbarung während des Jahres

Für neue und veränderte Angebote (Aufnahme einer neuen Relation, Erhöhung oder Reduktion der Zugs- und/oder Sendungszahlen) können dem BAV quartalweise angepasste Zugs- und Sendungszahlen sowie angepasste Planerfolgsrechnungen unterbreitet werden. Eine rückwirkende Anpassung von Vereinbarungen ist nicht möglich. Die Anpassungen betreffen immer nur die verbleibende Periode des laufenden Jahres. Angebotsanpassungen müssen dem BAV bis spätestens 14 Tage vor Beginn des entsprechenden Quartals offeriert werden.

Im Falle einer Anpassung wird die bereits abgeschlossene Vereinbarung gekündigt und eine neue Vereinbarung für den Rest des Jahres abgeschlossen. Bei Angebotserhöhungen während des laufenden Jahres erfolgt die Bestellung vorbehältlich der Budgetverfügbarkeit. Letztlich entscheidet das BAV über die Annahme einer Anpassung oder der Bestellung einer neuen Relation.

6.4 Regelmässige Informationen ans BAV

Die Abgeltungen werden auf Basis der effektiv gefahrenen Züge und der effektiv transportierten Sendungen (nachfolgend: Ist-Zahlen) durch den Bund monatlich an den Operateur überwiesen. Die entsprechenden Zahlen müssen dem Bund bis am 20. des Folgemonats gemeldet werden. Wenn die Ist-Zahlen die Planzahlen gemäss Vereinbarung überschreiten, wird die Abgeltung gemäss den Planzahlen gewährt. Für Züge und Sendungen, die zusätzlich zu den geplanten Mengen geführt werden, wird keine Abgeltung gewährt.

Mit der Entrichtung von Betriebsabgeltungen durch den Bund verpflichtet sich der Operateur zudem, eine Statistik über die Pünktlichkeit zu führen und diese Angaben zur Qualität dem BAV zuzustellen.

Folgende Informationen sind gemäss (elektronischer) Vorlage an das BAV zu senden bzw. dem BAV auf Verlangen zugänglich zu machen.

Information / Periodizität	Termin
Zugs- und Sendungszahlen (monatlich)	Januar bis November: jeweils bis zum 20. des Folgemonats; Dezember: bis zum 10. Januar 2020
Angaben zur Qualität	20.07.2019, 20.01.2020



Referenz/Aktenzeichen: BAV-331.2//348

Abrechnung über die effektiven Kosten und Erträge pro Relation	31.03.2020
Offerte zur Anpassung der Zugs- und Sendungszahlen (fallweise)	15.03.2019, 15.06.2019, 15.09.2019
Sämtliche Informationen und Dokumente in Zusammenhang mit den bestellten Relationen	Auf Verlangen BAV

6.5 Nichteinhaltung der Fristen

Werden die in 6.3 aufgeführten Fristen für die Meldung der Zugs- und Sendungszahlen, der Angaben zur Qualität und die Abrechnung über die effektiven Kosten und Erträge nicht eingehalten, wird die Zahlung erst im Folgemonat (soweit alle Daten – auch die des Folgemonats – vorliegen) vorgenommen.

6.6 Reduktion der Abgeltungen bei Unterschreitung der Planzahlen

Das BAV ist auf möglichst exakte Planzahlen der Operateure angewiesen, nur so ist für den Bund eine fundierte Budgetplanung möglich. Bei einer Unterschreitung der Planzahlen (Zugs- und Sendungszahlen) um mehr als 15% kommt es daher zu folgenden Reduktionen der Abgeltung:

- Unterschreiten die Ist-Zahlen die gemeldeten Planzahlen um 15 bis 25 %, so werden die Abgeltungen um 2% gekürzt (Anwendung auf Züge und Sendungen).
- Unterschreiten die Ist-Zahlen die gemeldeten Planzahlen um mehr als 25 %, so werden die Abgeltungen um 5% gekürzt (Anwendung auf Züge und Sendungen).

Beispiel: Werden auf einer Relation in einem bestimmten Monat nur 80 % der vereinbarten Züge gefahren, berechnet sich die Abgeltungssumme wie folgt:

$$\text{„Pauschale Zug“} \times 0.98 \times \text{„gefahrene Züge“}$$

Zugsausfälle, welche auf höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Streiks) zurückzuführen sind, haben keine Kürzung der Abgeltungen zur Folge. Angaben zur Annullierung von Zügen aufgrund höherer Gewalt müssen gegenüber dem BAV gesondert dokumentiert werden.

Bei Relationen, die 2019 neu bedient werden kommt die Reduktionsregel für das Jahr der Aufnahme des Angebots nicht zur Anwendung.

6.7 Schlussabrechnung des Subventionsjahres 2019

Im 1. Quartal 2020 stellt das BAV den Operateuren eine Schlussabrechnung für die im Jahr 2019 gefahrenen Relationen zu. Nach Ablauf einer Einsprachefrist von 2 Wochen löst das BAV den Zahlungsauftrag für die entsprechende Schlusszahlung aus.



Im Rahmen der Schlussabrechnung werden Züge und Sendungen, die zusätzlich zu den geplanten Zügen/Sendungen pro Monat geführt wurden, für die die Operateure in den entsprechenden Monaten aber keine Abgeltungen erhalten haben, abgegolten. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Zusätzliche Züge und Sendungen werden nur abgegolten, wenn die Planzahlen in andern Monaten nicht erreicht wurden. Maximal werden die über die Laufzeit der Vereinbarung festgelegten Zugs- und Sendungszahlen abgegolten.
- Bei Relationen mit Anpassungen im Verlauf des Jahres wird der Ausgleich nur zwischen den Monaten vor bzw. nach der Inkraftsetzung der Anpassung vorgenommen.
- Die Abrechnungen für Züge und Sendungen erfolgen getrennt. Es wird auch keine Verrechnung zwischen verschiedenen Relationen vorgenommen.
- Im Durchschnitt werden pro Zug max. 32 Sendungen abgegolten.

Gemäss der Reduktionsregel werden bei Unterschreitung der Planzahlen (Züge und Sendungen) von mehr als 15 % die Abgeltungen gekürzt. Diese Abgeltungskürzung können während des Jahres mit jeder Monatsabrechnung erfolgen. Im Rahmen der Schlussabrechnung wird die Kürzung der Abgeltung über die gesamte Laufzeit der Vereinbarungen nochmals berechnet. Die Berechnung erfolgt wie in den einzelnen Monaten unter Berücksichtigung der Fälle "force majeure". Weicht die so berechnete Abgeltungskürzung von der Summe der in den einzelnen Monaten berechneten Kürzungen ab, so wird die Differenz mit der Jahresschlussabrechnung ausgeglichen. Für die Kompensation ist wiederum die Geltungsdauer der jeweiligen Vereinbarung massgebend (Prinzip der Nicht-Rückwirkung).

Weiter wird im Rahmen der Schlussabrechnung die Regel umgesetzt, wonach pro gefahrenen Zug im Durchschnitt maximal 32 Sendungen abgeltungsberechtigt sind. Wurden während des Jahres allenfalls zu viele Sendungen abgegolten, so wird dies im Rahmen der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

7. Überprüfung und Revision

Das BAV führt bei den Operateuren subventionsrechtliche Revisionen durch. Die Revision umfasst den abgeltungsberechtigten Bereich und ist im Subventionsgesetz sowie in der Vereinbarung vorgesehen. Das BAV orientiert die betroffenen Operateure zu gegebener Zeit über die geplanten Revisionen. Die Revisionen werden jeweils am Sitz des Operateurs vorgenommen und stützen sich auf die Auskunftspflicht der Empfänger von Finanzhilfen und Abgeltungen gemäss Art. 11 des Subventionsgesetzes.

Für weitere Informationen: abgeltungen-kv@bav.admin.ch